

Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

*(Neufassung vom 11. März 2020, in Kraft zum 25. März 2020, Amtsblatt 06/2020)
(1. Änderung vom 21. Juni 2021, in Kraft zum 25. Juni 2021, Amtsblatt 15/2021)*

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 26.02.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Eisenhüttenstadt“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt.

§ 2 Ortsteile

- (1) In der Stadt Eisenhüttenstadt bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Fürstenberg (Oder)
 - b) Schönfließ
 - c) Diehlo
- (2) Die Ortsteile werden ohne Ortsteilvertretung gebildet.
- (3) Die Ortsteile sind entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Eisenhüttenstadt zeigt auf goldfarbenem Grund vorn die in Rot gehaltene Silhouette eines Wohnhochhauses und dahinter die eines metallurgischen Werkes, darüber schwebend und angerissen die blaue Kontur der Friedenstaube; im Schildfuß drei blaue Wellen.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf grün gerandetem goldfarbenem Grund das Wappen der Stadt, darüber in Schwarz den Schriftzug "Eisenhüttenstadt". Am Rande ist die Fahne mit goldfarbenen Fransen eingefasst.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen mit der oberen Umschrift "Stadt Eisenhüttenstadt" und der unteren Umschrift "Landkreis Oder-Spree".

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt die Siegelordnung.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eisenhüttenstadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Informationsbericht des Bürgermeisters

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Eisenhüttenstadt näher geregelt.

(3) Die in Absatz 1 Nr.1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Eisenhüttenstadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. die offene Beteiligung
 - a) direkte Gespräche
 - b) Foren
 - c) Werkstätten
2. die projekt- und einrichtungsbezogene Beteiligung
 - a) Veranstaltungen
 - b) Workshops
 - c) Kinder- und Jugendräte
 - d) Kinder- und Jugendbefragungen
3. die stellvertretende Beteiligung
 - a) öffentliche Gremien
 - b) Netzwerke
 - c) Arbeitsgemeinschaften

Die Stadt Eisenhüttenstadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Funktionsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragter, Behinderten- und Seniorenbeauftragter

(1) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt mündlich oder schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen und an der Beratung darüber teilzunehmen.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

(4) Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderung und Senioren in der Stadt Eisenhüttenstadt benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung einen Behinderten- und Seniorenbeauftragten. Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt in mündlicher oder schriftlicher Form. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen und an der Beratung darüber teilzunehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann sich auf Vorschlag des Bürgermeisters bei ihrer Arbeit sachkundiger Gremien bedienen, die sich aus Betroffenen- und Interessenvertretern der jeweiligen Zielgruppe zusammensetzen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Frauen, Menschen mit Behinderungen oder Senioren gehören. Die Mitglieder dieser Gremien sind ehrenamtlich tätig. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die von ihnen vertretene Zielgruppe in der Stadt Eisenhüttenstadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.

§ 7

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über:

a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Eisenhüttenstadt, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

b) Ankäufe von Grundstücken, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Auf Vorschlag des Gesellschafters bestätigt die Stadtverordnetenversammlung die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer von Eigengesellschaften.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eisenhüttenstadt.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt Eisenhüttenstadt veröffentlicht.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie des Hauptausschusses werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 13 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte, Vorkaufsrechte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner sowie der kommunalen Unternehmen,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. Beratung über Zuschüsse,
6. Vergaben nach den Vergabevorschriften.

§ 10 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter der Stadt Eisenhüttenstadt. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Stadtverwaltung sowie rechtlicher Vertreter sowie Repräsentant der Stadt Eisenhüttenstadt. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie weiterer Rechtsvorschriften vom Hauptverwaltungsbeamten bzw. dem hauptamtlichen Bürgermeister zu erfüllen sind.

§ 11 Beigeordnete

(1) Die Stadt Eisenhüttenstadt hat einen Beigeordneten.

(2) Der Erste Beigeordnete ist allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 12 Gemeindebedienstete

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung und Entlassung des Kämmerers, der Leiter der Eigenbetriebe und der Leiter der dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten. Weiterhin entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit für die Leiter der dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten.

(2) Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister nach § 62 Abs. 1 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes allein über die personalrechtlichen Angelegenheiten der tariflich Beschäftigten und der Beamten.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie des Hauptausschusses in der „Märkischen Oderzeitung“ Regionalausgabe Eisenhüttenstadt öffentlich bekannt gemacht.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eisenhüttenstadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Eisenhüttenstadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 12.02.2009, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 18.04.2019 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.